

108

Baden)
 Basel ()
 Genf) , den 20. Mai 1942.
 Zürich (

Je pense que M^r Kohli prendra contact, s'il y a lieu et en temps voulu, avec les représentants des Holdings en cause.

An den Vorsteher des
 Eidgenössischen Politischen Departements,

B e r n .

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

Die Motor-Columbus Aktiengesellschaft für elektrische Unternehmungen in Baden,
 die Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich,
 die Société Financière Italo-Suisse in Genf,
 die Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie, in Basel,
 die Société Générale pour l'Industrie électrique in Genf
 und die Schweizerische Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft in Basel,

deren arbeitendes Kapital 1942 insgesamt 375,2 Millionen Franken (Aktienkapital und Reserven 295,4 Millionen Franken, Obligationen 79,8 Millionen Franken) beträgt, erlauben sich dem Eidgenössischen Politischen Departement, veranlasst durch die Kündigung des bestehenden italienisch-schweizerischen Wirtschaftsabkommens durch Italien und im Hinblick auf die in nächster Zeit aufzunehmenden Verhandlungen mit diesem Staate, folgende Eingabe zu unterbreiten.

* * *

*

Die genannten sechs Institute gestatten sich, zunächst auf die folgenden Auswirkungen ihrer Tätigkeit, insbesondere auf die schweizerische Volkswirtschaft hinzuweisen:

1. Die Holdinggesellschaften als Arbeitszubringer für die schweizerische Exportindustrie.

B. Seit Jahrzehnten — die Gründung der genannten Gesellschaften erfolgte in den neunziger Jahren — haben diese Institute durch



ihre Pionierarbeit im Ausland, durch welche bedeutende Kraftwerksunternehmen gegründet und gebaut wurden, der schweizerischen Industrie namhafte Aufträge zugeführt. Der Betrag dieser Aufträge, obwohl nur schwer ziffernmässig ermittelbar, geht in die Hunderte von Millionen, was die Lieferanten von Maschinen, Kabeln, Apparaten und anderen Erzeugnissen schweizerischer Qualitätsarbeit bestätigen können. Wenn auch seit Ausbruch des neuen Weltkrieges diese Befruchtung der schweizerischen Industrie nicht mehr in der früheren Weise möglich war, so ist doch darauf hinzuweisen, dass diese Gesellschaften noch jetzt Pionierarbeit für die Bekanntmachung und die Einführung schweizerischer Fabrikate im Ausland leisten. Sie schaffen dabei wertvolle Stützpunkte für das wirtschaftliche Durchhalten im Krieg. Nach Kriegsende dürfte die Rolle der betreffenden Institute als Finanzierungsgesellschaften wieder aufleben und sie werden wiederum für die schweizerische Industrie nützliche Arbeit leisten können.

Nicht unerwähnt soll auch bleiben, dass durch die Tätigkeit dieser Gesellschaften manchem Schweizer Ingenieur und Kaufmann einträgliche Stellen im Ausland haben verschafft werden können. Diese Schweizer haben jeweils auch ihrerseits für die schweizerische Industrie und den schweizerischen Handel als unentgeltliche Acquisiteure gewirkt und dürften auch in der Zukunft in diesem Sinne tätig sein.

Zudem haben sich schon mehrfach die freundschaftlichen Beziehungen, welche die leitenden Persönlichkeiten der im Ausland tätigen Holdinggesellschaften mit führenden Vertretern der Wirtschaft pflegen, nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer Richtung als wertvoll erwiesen.

2. Die Holdinggesellschaften als Faktor der Zahlungsbilanz und des Nationaleinkommens, und als Steuerzahler.

Die aus den Auslandsbeteiligungen dieser sechs Holdinggesellschaften eingegangenen Erträgnisse bildeten in Vorkriegszeiten einen sehr erwünschten Beitrag zur Aktivierung der schweizerischen Zahlungsbilanz. So betragen im Jahre 1929 die aus dem Ausland eingegangenen Erträgnisse insgesamt Fr. 32 720 000.

Im gleichen Jahre beliefen sich die den Aktionären und Obligationären der betreffenden Holdinggesellschaften ausgezahlten Dividenden und Zinsen auf Fr. 33 160 000. Diese Summen verteilten sich auf eine bedeutende Anzahl von grossen und kleinen Titelinhabern aus allen Volksschichten, wobei ganz besonders darauf hinzuweisen

ist, dass ein grosser Teil der heutigen Aktionäre der sechs Institute früher Zeichner von Obligationen — meistens zu den kleinen Sparern gehörend — waren.

Infolge der stets wachsenden Transferschwierigkeiten und der ungenügenden Berücksichtigung der Finanzgläubiger beim Abschluss gewisser Clearingverträge gingen die Einnahmen der Holdinggesellschaften aus ihren ausländischen Beteiligungen in den letzten Jahren stark zurück. So war für die unterzeichneten Institute die Entwicklung der aus dem Ausland bezogenen Erträge seit 1938 folgende:

1938	Fr.	23 370 000
1939	"	22 010 000
1940	"	20 301 000
1941	"	17 832 000.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich im Vergleich mit dem weiter oben erwähnten Ertrag aus Auslandseinnahmen von Fr. 32 720 000 des Jahres 1929 dazu noch um abgewertete Schweizerfranken handelt. Diese Zahlen bedürfen keines Kommentars; sie weisen eindeutig auf die Rückwirkungen hin, welche die für die Finanzforderungen geltenden Transferbestimmungen bei unseren Gesellschaften hatten.

Wenn etwa die zum Teil noch glücklicherweise von verschiedenen der obgenannten Gesellschaften bezahlten Dividenden von gewisser Seite als hoch bezeichnet werden, so ist darauf hinzuweisen, dass deren derzeitiges Aktienkapital das Resultat von mannigfachen finanziellen Reorganisationen ist, so dass die effektive Rendite im Durchschnitt unter 3% liegt. (Zum Beispiel Elektrobank: insgesamt eingeschossenes Kapital nach Abzug der erfolgten Rückzahlungen bzw. Rückkäufe rund Fr. 202 200 000; gegenwärtiges Aktienkapital Fr. 70 000 000; effektive Rendite 1,4% bei der letztjährigen Dividende von 4%. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den übrigen Gesellschaften).

Zu erwähnen ist dabei noch die steuerliche Belastung der Holdinggesellschaften, wie sie sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung ergibt. Es geht daraus hervor, dass die Erträge dieser Institute einer derartigen mehrmaligen Besteuerung unterworfen werden, dass dem schweizerischen Aktionär zum Schluss nur noch ein Bruchteil von den effektiven Erträgen der ausländischen Beteiligungen übrig bleibt.

Berücksichtigt man die schweren Einbussen, welche die schweizerischen Finanzgläubiger infolge der Clearingverträge er-

litten haben und die bedeutenden fiskalischen Abgaben, welche die Finanzgesellschaften belasten, so darf wohl erwartet werden, dass die Interessen der Finanzgläubiger in Zukunft eine stärkere Beachtung erfahren, als bisher. Die unterzeichneten Finanzgesellschaften haben deshalb mit grosser Genugtuung von Ihren Ausführungen bei Gelegenheit des letzten Bankiertages in Lugano Kenntnis genommen, worin Sie, Hochgeehrter Herr Bundesrat, Ihren Entschluss bekanntgaben, die Aufgabe zu übernehmen, die Interessen der schweizerischen Finanzgläubiger in nachdrücklicher Weise zu vertreten. Sie beehren sich infolgedessen Ihnen ihre Begehren zu unterbreiten, in vollem Vertrauen, dass diesen nunmehr in gleicher Weise wie denjenigen aller anderen Interessenten an den Clearings Rechnung getragen werde.

Im Hinblick auf die in nächster Zeit aufzunehmenden Verhandlungen mit Italien erlauben wir uns, daran zu erinnern, dass im Jahre 1940 anlässlich des Abschlusses des gegenwärtigen Transferabkommens man schweizerischerseits trotz der Opposition der Finanzgläubiger in Betracht gezogen hatte, die dieser Gläubigerkategorie zugesprochene Quote von 20% der Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank bis auf 12% zu reduzieren. Im Laufe der Verhandlungen wurde aber speziell von italienischer Seite für die Begehren der schweizerischen Finanzgläubiger ein gewisses Verständnis gezeigt, so dass man sich zuletzt auf einen Satz von 15% einigte. Die Reduktion auf 15% wurde schliesslich damit zu rechtfertigen gesucht, dass der sich auf Grund des damaligen Clearingvolumens ergebende Betrag zur Aufrechterhaltung der 100%igen Transferierung der Erträge der Finanzforderungen ausreichen dürfte. Die Vertreter der Finanzgläubiger hatten vergebens auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die in den ersten Monaten des Jahres 1940 ausserordentlich hohe schweizerische Einfuhr aus Italien nicht als Basis genommen werden dürfe und dass infolgedessen eine Quote von 15% zu knapp bemessen sei. Diese Bedenken waren umso berechtigter, als gleichzeitig auf Weisung des Bundesrates grundsätzlich beschlossen wurde, den Saldo des den Finanzgläubigern reservierten sogenannten Kontos B definitiv auf das Konto A der Warengläubiger zu übertragen.

Die Entwicklung des Clearingverkehrs seit dem Abschluss des neuen Abkommens war zuerst trotz des Kriegseintrittes von Italien verhältnismässig befriedigend, indem das Clearingvolumen dank den

starken Preissteigerungen wertmässig noch auf einem hohen Niveau verblieb. Ab Oktober 1941 verschlechterte sich jedoch die Situation zusehends. Die Einzahlungsziffern fielen konstant niedriger aus; auch für die nächsten Monate ist mit einer weiteren Abnahme zu rechnen. Dazu kommt der Umstand, dass italienischerseits die Tendenz besteht, gewisse Warenlieferungen aus dem Gesamclearing herauszunehmen und dem sogenannten Spezialkonto I für Eisenbahnfrachten zuzuteilen; durch diese Aussonderung werden die Einzahlungen auf das gewöhnliche Clearingkonto immer weiter geschmälert, was ernste Störungen im gesamten Zahlungsverkehr nach sich ziehen könnte. Es ist jedenfalls sehr zu befürchten, dass die den Finanzgläubigern reservierte 15%ige Quote zur Aufrechterhaltung der Transferierung von 100% der finanziellen Ertragnisse nicht mehr ausreichen wird.

Die logische Folge dieser Entwicklung wäre eigentlich, dass die zu Lasten der Finanzgläubiger im Jahre 1940 vorgenommene Quotenkürzung rückgängig gemacht werden sollte und dass diesen wieder wie früher 20% des Clearingvolumens reserviert werden, damit deren berechnete Ansprüche nach wie vor befriedigt werden können. Nach unseren Informationen ist aber von einer solchen Wiederherstellung des früheren Zustandes bisher nicht die Rede; umso weniger darf aber eine weitere Benachteiligung der Finanzgläubiger in irgend - einer Weise eintreten.

Die Ansicht scheint uns unabweisbar, dass im Falle eines Clearingvertrages alle schweizerischen Forderungen in gerechter Weise mit einander zu behandeln sind. Sollte also die Einfuhrkapazität der Schweiz in einem Falle nicht zur vollen Befriedigung aller schweizerischen Interessen hinreichen, so ist eine angemessene, allen Umständen Rechnung tragende Reduktion bei sämtlichen Interessenten vorzunehmen.

Mit besonderem Nachdruck möchten wir hervorheben, dass die vollständige Transferierung der Kapitalertragnisse für die Erhaltung des Wertes der schweizerischen Auslandsanlagen von ausschlaggebender Bedeutung ist. Nachdem die Interessen der Finanzgläubiger in den verschiedenen Clearingverträgen ständig zurückgesetzt wurden (insbesondere im deutsch-schweizerischen Transferabkommen durch die Beschränkung der Transferierung der Zinsen auf 2% bzw. der Dividenden auf $1\frac{1}{4}\%$ zuzüglich $\frac{1}{7}$ der Differenz), würde eine Aenderung des bisherigen Systems im italienischen Zahlungsverkehr einen schweren Schlag bedeuten. Es wäre sehr erwünscht, wenn schweizerischerseits eine einheitliche Front gebildet würde, um zu weitgehende

italienische Forderungen auf dem einen oder andern Gebiet zurückzuweisen. Die schweizerische Volkswirtschaft bildet eine Gesamtheit und, nachdem die Finanzgläubiger schon auf allen anderen Transferpositionen verhältnismässig schlecht abgeschnitten haben, muss unter allen Umständen vermieden werden, dass Italien ebenfalls in das Lager der nichtzahlungswilligen Schuldner hineingetrieben würde.

Selbstverständlich muss auch seitens der Finanzgläubiger dafür Sorge getragen werden, dass das Gesamtvolumen der auszahlenden Erträge möglichst keine Zunahme erfährt. So sollten z.B. der verkappte Transfer von Kapital oder der Erträge von Neuinvestierungen, die nicht durch Verkauf alter Guthaben oder Beteiligungen vorgenommen werden, in Zukunft nicht mehr am Clearing teilnehmen können.

Wir gestatten uns ferner, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass eine Reduktion der aus Italien transferierten Dividendenbeträge sich auf die Bewertung der entsprechenden Aktienbeteiligungen in den Bilanzen der betreffenden Finanzgesellschaften ungünstig auswirken würde. Dadurch würden sie zu weiteren Abschreibungen gezwungen, was nicht ohne Einfluss auf die Ausschüttungen an ihre Aktionäre, sowie natürlich auch auf das Kursniveau ihrer Aktien bliebe. Hierdurch würden sie zu Dividendenermässigungen oder sogar zur Dividendenlosigkeit verurteilt, woraus nicht allein den Aktionären, sondern auch den Gemeinden und Kantonen, wie auch dem Eidgenössischen Fiskus bedeutende finanzielle Nachteile erwachsen würden. Eine solche Politik lähmt aber auch jede neue Initiative des privaten Kapitals.

Die Schweiz sollte auch rechtzeitig an die Nachkriegszeit denken und dafür sorgen, dass die privatwirtschaftlichen Instrumente, die sie im Lande besitzt, nicht anderen Interessen geopfert werden, sondern dass deren Position im Gegenteil im Hinblick auf deren vollen Einsatz in späteren Jahren gestärkt wird.

Wir wären zu aufrichtigem Danke verpflichtet, wenn nun anlässlich der kommenden Clearingverhandlungen mit Italien auch die Interessen unserer Institute in billiger und gerechter Weise berücksichtigt werden. Wir bitten insbesondere einer allfälligen Verschlechterung des Dividenden- und Zinsentransfers aus Italien entgegenzutreten. Wir erwarten auch gerne, dass schon in der Phase der Vorbereitung der kommenden Verhandlungen gleichzeitig mit den übrigen Interessenten auch die Vertreter der Finanzgläubiger insbesondere der Holdinggesellschaften beigezogen werden und dass die der

schweizerischen Delegation zu gebenden Direktiven alle auf dem Spiele stehenden Interessen und Forderungen in gerechter Weise umfassen. Zu weiteren Besprechungen und zu jeder eventuell noch gewünschten näheren Auskunft stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

MOTOR-COLUMBUS Aktiengesellschaft für elektrische Unternehmungen

Chamin *Funk*

BANK FUER ELEKTRISCHE UNTERNEHMUNGEN

Frey *Johannheim*

SOCIETE FINANCIERE ITALO-SUISSE

A. La Vind *Robert de Wally*

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FUER ELEKTRISCHE INDUSTRIE

Mayot *molser*

SOCIETE GENERALE POUR L'INDUSTRIE ELECTRIQUE

Louis Vaucher *J. J. F. F. F.*

SCHWEIZERISCHE ELEKTRIZITAETS-UND VERKEHRSGESELLSCHAFT

P. Perrochet *Krauss*

Anlage zur Eingabe der schweizerischen
 Holdinggesellschaften der Elektrizitätsindustrie vom 20. Mai 1942.

Die steuerliche Belastung der Holdinggesellschaften.

- I. Die Abgaben der Aktionäre, der Obligationäre, der Arbeitnehmer und insbesondere der Gesellschaften selbst, die in der Schweiz in mannigfacher Weise an den Fiskus erfolgen, können wohl nicht in einer Zahl angegeben werden, sind aber sicherlich sehr bedeutend. Um nur einen kleinen Ausschnitt zahlenmässig anzuführen, kann erwähnt werden, dass allein das Wehropfer und die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Kapital- und Einkommensteuern dieser sechs Gesellschaften zusammen, trotz ihrer teilweisen Sonderbehandlung als Holdinggesellschaften, in den Jahren 1937-1941 Fr. 8 080 000 betragen.
- II. Beispiel für die fiskalische Belastung der Beteiligung eines schweizerischen Holding an einer italienischen Elektrizitätsgesellschaft:
- Die italienische Elektrizitätsgesellschaft bezahlt:
1. Vermögenssteuer,
 2. Einkommensteuer,
 3. Kapitalhandänderungssteuer und
 4. "Ricchezza mobile"-Steuer;
- die schweizerische Holdinggesellschaft bezahlt dazu:
1. Italienische Couponabgabe von 20%,
 2. Kantonale und kommunale Steuern,
 3. Eidgenössische Wehrsteuer (zumeist ohne Begünstigung für Beteiligungen),
 4. Eidgenössisches Wehropfer und
 5. Emissionsstempel und Umsatzsteuer;
- die Aktionäre der schweizerischen Holdinggesellschaft bezahlen:
1. Couponsteuer,
 2. Eidgenössische Quellensteuer, resp. Wehrsteuer auf Einkommen und Vermögen,
 3. Kantonale und kommunale Einkommensteuer und
 4. Kantonale und kommunale Vermögenssteuer.
-